

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

No. 2.

Donnerstag, den 3. Januar.

1901.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 10. Februar 1875 und vom 24. Sept. 1897 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Polizeibezirks der Stadt Frankfurt a. M. Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Beförderung von Schlacht- und Handelsvieh ist jede brutale Behandlung der Tiere verboten, insbesondere das Dehen von Händen ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerren an den Leiselen, Prügeln mit Knütteln oder Stöcken mit Häuten und Fäden, Einklinken des Schwanzes bei Großvieh, Tragen des Gesäßes an den Hälften oder Seiten.

§ 2. Bei Transporten mittels Fuhrwerks dürfen nur solche Tiere gefeblt werden, welche bei freier Bewegung ihrer motorischen Evidenz wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Kleinvieh und Geflügel dürfen nicht gefeblt werden.

§ 3. Die zum Transport benutzten Fuhrwerke, Kisten, Behälter etc. sind durch genügend hohe Seiten- und Rückwände, oder durch aus Brettern, Flechtwerk oder Reben gefertigte, eine weiche Kissenfüllung gestaltete Decken derart einzurichten, daß ein Entweichen der zu transportierenden Tiere ausgeschlossen ist. Auch muß ihr Bodenbelag sowie die untere Seitenwandverkleidung eben und so dicht sein, daß eine Beschädigung der Tiere durch die Wagenräder oder ein Einfließen irgend welcher Körpertheile derselben nicht vorkommen kann.

Audem müssen vorgenannte Transportmittel so geräumig sein, daß die Tiere ohne gepreßt so geräumt zu werden nebeneinander bequem liegen können.

Im Allgemeinen kann 1 qm Grundfläche auf je drei mittelgroße Saugkälber, oder drei Schweine im Gewicht bis zu je 10 Kilogramm, oder sieben Lämmer bzw. Springer oder neun Ferkel, oder drei Schafe in der Wölle, oder vier geschorene Schafe gerechnet werden.

§ 4. Soweit starre Ueberdachungen der Transportwagen, Kisten, Behälter etc. verwendet werden (also auch bei sogenannten Stagenwagen), müssen dieselben so hoch angebracht sein, daß die in gewöhnlicher Haltung stehenden Tiere nach einem wenigstens handbreiten Spielraum über sich haben.

§ 5. Beim Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen.

Für gefebltes Vieh (§ 3), sowie für Kälber und Schweine ist eine starke Unterlage aus Stroh, Torf, Sägespänen, Gerberlothe, Sand oder dergl. zu beschaffen.

Die Köpfe der Tiere dürfen nicht vom Fuhrwerk herabhängen.

Schultern oder Säcke dürfen als Transportmittel nicht verwendet werden.

§ 6. Ein gemeinschaftlicher Transport von Schweinen mit anderem Kleinvieh darf nur in der Weise erfolgen, daß beide Tiergattungen durch eine befestigte Scheidewand von einander getrennt sind.

§ 7. Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Rosenkranz und einer Wende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Fäden in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhindern.

Für jeden 18 Monate und darüber alten Bullen sind wenigstens zwei kräftige Transportkuren zu stellen.

§ 8. Der Fuhrtransport von Kälbern unter 4 Wochen ohne Begleitung ihrer Mütter ist verboten.

§ 9. Inwiderhandlungen gegen vorsehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbusse von 1 bis 30 Mark oder verbüßungsfähiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt 1 Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1900.  
Der Reg. Regierungs-Präsident. In Vertr.: Vafe.

### Bekanntmachung.

#### Betreffend die Privat-Impfungen.

Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen werden diejenigen Herren Ärzte, welche im Laufe des Jahres Impfungen beziehungsweise Wieder-Impfungen vorgenommen haben, hierdurch daran erinnert, daß die vorgeschriebenen Listen bis spätestens zum 5. Januar 1901 bei dem Unterzeichneten einzureichen sind.

Ferner werden diejenigen Eltern, Pflegereltern und Vormünder, deren impfpflichtige Kinder im Laufe dieses Jahres wegen Krankheit nicht zur Impfung beziehungsweise Wiederimpfung gelangt sind, aufgefordert, bis zu der angegebenen Zeit den vorgeschriebenen Nachweis, falls solcher nicht schon erbracht ist, an die Königl. Polizei-Direction, Friedrichstraße 31, I, Zimmer Nr. 3, gelangen zu lassen. Auch wollen die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder und Pflegereltern im Laufe dieses Jahres außerhalb der Stadt Wiesbaden grimpit beziehungsweise wiedergeimpft sind, solches hier nachweisen.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1900.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird hiermit nach Berathung mit dem Gemeindevorstande verordnet was folgt:

§ 1. Die Giebelde öffentlicher oder solcher im Privatbesitz befindlicher Weiber, welche mit oder ohne Eintrittsgeld anderen Personen zugänglich sind, darf nur nach durch die unterzeichnete Behörde öffentlich bekannt gemachter Erlaubnis zum Schlittschuhlaufen und Schlittschuhfahren benutzt werden.

§ 2. Inwiderhandlungen gegen vorsehende Verordnung werden mit einer Geldbusse bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Wiesbaden, den 20. Februar 1900.  
Der Polizei-Präsident. In Vertr.: gez. Köhn.

Vorsehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss.  
Wiesbaden, den 3. Dezember 1900.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten über die Ausführung der zeitweise zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichtsprüfungen vom 1. Juli 1888 (Reg.-Anstz. für 1888 Seite 236), wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die technischen Revisionen der Maße und Gewichte in dieser Stadt in den Monaten April, Mai und Juni 1901 stattfinden werden und zwar vom 1. bis 15. April 1901 im Bezirke des ersten, vom 16. bis 30. April 1901 im Bezirke des dritten, vom 1. bis 15. Mai 1901 im Bezirke des zweiten, vom 16. bis 31. Mai 1901 ab in demjenigen des vierten Polizeibezirks.

Unrichtig befundene Maße und Gewichte werden eingezogen und deren Besitzer dem Gerichte zur Anzeige gebracht.

Die beteiligten Gewerbetreibenden werden deshalb aufgefordert, ihre Maße und Gewichte, soweit deren fortdauernde Nützlichkeit zweifelhaft erscheint, rechtzeitig vorher zur sachmässigen Prüfung zu bringen.

Bemerkung wird, daß Gewichte und Waagen etc. durch einen zweijährigen Gebrauch, bei unvorsichtiger Handhabung in noch früherer Zeit, unrichtig werden können.

Die Revision wird sich auch auf die Maße und Gewichte derjenigen Landwirthe erstrecken, in deren Gewerbebetriebe ein Jammeln und Juwagen im öffentlichen Verkehr, sei es beim Ein- oder Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und sonstigen Waaren stattfindet.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1900.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Zufolge des Reichsgesetzes wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invaliden-Fonds vom 1. Juli 1899 - Reichs-Blatt Seite 339/40 - können den Witwen der im Kriege gefallenen oder in Folge des Krieges gestorbenen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts und von unteren Militärbeamten neben ihren bisherigen aus dem Reichs-Invaliden-Fonds zahlbaren gesetzlichen Beihilfen im Falle und für die Dauer des Bedürfnisses Zuschüsse gewährt werden.

Der Zuschuss beträgt höchstens 120 Mark jährlich.

Bedürftige Witwen haben die Anträge auf Aufhebung der Anträge an die Polizei-Verwaltung oder an das Landratsamt ihres Wohnortes zu richten. Auf diesen Zuschuss kommen die etwa neben den oben erwähnten gesetzlichen Beihilfen zahlbaren Unterhaltungsbeiträge in Anrechnung.

Die gesetzlichen Beihilfen selbst kommen dagegen nicht in Anrechnung. Die Zahlung der Zuschüsse beginnt vom 1. April desjenigen Rechnungsjahres ab, in welchem die Anerkennung erfolgt, und hört mit dem etwaigen Wegfall der gesetzlichen Beihilfe und ferner mit dem Wegfall des Bedürfnisses auf.

Wiesbaden, den 22. Mai 1900.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

#### betr. die Ausstellung der Radfahrkarten für das Kalenderjahr 1901.

Unter Bezugnahme auf den § 13 der in der Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 39 der Königl. Regierung zu Wiesbaden (ausgegeben Donnerstag, den 27. September d. J.) enthaltenen Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 11. September 1900, wird hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

1. Die Ausstellung der Radfahrkarten für das Kalenderjahr 1901 erfolgt von jetzt ab an allen Wochentagen, mit Ausnahme des Samstags, in der Zeit von 10-12 Uhr Vormittags, an den Samstagen in der Zeit von 9-11 Uhr Vormittags, Zimmer No. 6 des Dienstgebäudes der Königl. Polizei-Direction, Friedrichstraße 32.

2. Die Ausstellung kann mündlich oder auch schriftlich, mittels Postkarte oder Brief, unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes, der Wohnung (Straße, Hausnummer) u. des Geburtsjahres, beantragt werden.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1900.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Nachstehend werden die Bestimmungen der mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Novelle der Gewerbeordnung vom 30. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 321 u. ff.) mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß ich in Ausführung derselben die nachstehend angezeigten Festsetzungen getroffen habe.

A. Die Tage, auf welche die Bestimmungen des § 139 c. a. a. O. keine Anwendung finden, sind folgende:

- a. Die Samstage in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. Dezember, ausserdem
- b. 6 weitere (Wochen-) Tage vor Weihnachten und
- c. 1 weiterer (Wochen-) Tag vor Neujahr.

B. Die Tage, an welchen ein Ladenschluss bis 10 Uhr Abends zu erfolgen hat, sind folgende:

- a. die Samstage in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. Dezember, ausserdem
- b. 6 weitere (Wochen-) Tage vor Weihnachten,
- c. 1 weiterer (Wochen-) Tag vor Neujahr,
- d. die 3 letzten Samstage im März,
- e. die 4 ersten Samstage im April,
- f. der Donnerstag vor Ostern,
- g. der Freitag und Samstag vor Pfingsten.

C. Das Verbot von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten während der Zeit, in welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, wird an Verlagen im folgenden Umfange zugelassen:

a. Das Verbot von Waaren und Konditorwaaren, Buch und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten und geringwertigen Gebrauchsgegenständen, soweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war.

b. Das Verbot von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenausmarchen oder sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten.

Bezüglich der Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sein Bestehen.

Wiesbaden, den 28. September 1900.  
Der Polizei-Präsident.  
In Vertr.: Falke.

§ 139 c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibzimmern (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweils letzten Volkszählung mehr als 20,000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des Verkaufsstelles einhaltenden Gewandes einrichten, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139 d. Die Bestimmungen des § 139 c. finden keine Anwendung:

- 1) auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
- 2) für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Reanrchtungen und Umzügen,
- 3) ausserdem an jährlich höchstens dreizehn von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e. Von neun Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluss im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Heber neun Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

- 1) für unvorhergesehene Notfälle,
- 2) an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr Abends,
- 3) nach näherer Bestimmung (der höheren Verwaltungsbehörde) des Regierungspräsidenten in Städten, welche nach der jeweils letzten Volkszählung weniger als zweiundzwanzig Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139 c. und 139 d. werden durch die vorsehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Verbot von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b. Abs. 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetriebe im Umhergehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a. Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

### Bekanntmachung.

Bei Einrichtung aller gewerblichen Anlagen mache ich hiermit besonders darauf aufmerksam, wie es im Interesse der Unternehmer liegt, daß sie zweckmäßig ihre Baugesuche vor der Einrichtung derselben an die Behörde mit dem Gewerbe-Inspector besprechen, und etwaige Anforderungen des Letzteren gleich bei der Aufertigung des Projectes berücksichtigen. Wiesbaden, den 9. März 1900.  
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

#### betreffend die Benutzung des Dampfdesinfektions-Apparates des städtischen Krankenhauses.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der städtischen Krankenhaus-Direction vom 26. Juli 1890, stellen wir hiermit dem Publikum die Benutzung des Dampfdesinfektionsapparates des städtischen Krankenhauses unter folgenden Bedingungen anheim:

- 1) Rünftig werden nur solche Gegenstände zum Desinfizieren im Dampfdesinfektions-Apparat des städtischen Krankenhauses zugelassen, welche aus dem Stadtbezirk Wiesbaden stammen und deren Anmeldung und Transport in der nachstehenden Weise erfolgt; insbesondere werden solche Gegenstände, deren Transport nach dem Krankenhause durch Privatpersonen erfolgt, zur Desinfektion nicht angenommen.
- 2) Der Gegenstände desinfizieren lassen will, hat dies Tags vorher oder an den betreffenden Vormittagen auf dem Rathhaus, Zimmer Nr. 57 (nicht, wie früher im Krankenhause), anzumelden, worauf die zu desinfizierenden Gegenstände in der Wohnung des Auftraggebers durch städtische Bedienstete abgeholt werden; dem die Abholung überwachenden städtischen Desinfektor ist dabei in zweifacher Ausfertigung ein genaues Verzeichnis der zu desinfizierenden Gegenstände zu übergeben; ein Exemplar erhält der Auftraggeber, mit der Empfangsbescheinigung des städtischen Desinfektors versehen zurück.
- 3) Die Desinfektion wird bis auf Weiteres nur Dienstags und Freitags während der Nachmittagsstunden vorgenommen.
- 4) Es werden als geeignet zur Desinfektion mit stromendem Dampf nur Gegenstände aus gewebten Stoffen aller Art, Bettwerk, eiserne Becken und dergleichen mehr angenommen; dagegen müssen als ungeeignet für diese Art der Desinfektion alle Gegenstände aus Holz, Leder, Filz, Sammet, Plüsch u. Pelzwerk bezeichnet und zurückgewiesen werden.
- 5) Der unter Aufsicht des städtischen Desinfektors erfolgende Transport geschieht in durchaus unanständiger Weise auf einem gewöhnlichen, aber nur zu dem bestimmten Zweck dienenden Handwagen. Die zum Einschlagen der zu desinfizierenden Gegenstände erforderlichen Tücher und Decken werden hofseitig gestellt.
- 6) Für die Vornahme der Desinfektion in dem Dampfdesinfektionsapparate wird, sobald eine nur einmalige Beschädigung des Letzteren erforderlich wird, eine Gebühr von Mk. 4.—, für jede weitere Beschädigung eine solche von Mk. 2.— in Anrechnung gebracht.
- 7) Für den Ein- und Rücktransport der aus dem Stadtbezirk stammenden, zu desinfizierenden Gegenstände, wird, einschliesslich der Beförderung der Tücher und Decken für jede Beladung des Handwagens, eine Gebühr von Mk. 4.— erhoben.
- 8) Für den Transport der ausserhalb des Stadtbezirks stammenden Gegenstände wird die Gebühr von Mk. 5.— erhoben, wenn die Gegenstände nach dem Rathhaus geliefert.
- 7) Die Zahlung der Gebühren hat auf Anforderung des Stadtbaumeisters an die Stadthauptkasse zu erfolgen.
- 8) Für etwaige Beschädigungen der zu desinfizierenden Gegenstände in dem Dampfdesinfektionsapparate kann hofseitig feinerlei Garantie übernommen werden.

Wiesbaden, den 18. April 1900.  
Der Magistrat. v. Abel.

### Bekanntmachung.

Der Wasserwerksamt am Kochbrunnen der Stadt Wiesbaden geht vom 1. Januar 1901 in die Hände der Kurverwaltung über.

Von diesem Zeitpunkt ab wird ein Brunnenmeister die Beaufsichtigung des gesammten Betriebes am Kochbrunnen führen.

Für Bedienung, sowie für Aufbewahrung der Gläser sind von den Trinkgästen Brunnenarten zu lösen.

Eine Jahreskarte kostet 5 Mk.  
Eine Saisonkarte (bis zu 3 Monaten) kostet 3 Mk.

Personen, die nur gelegentlich sich ein Glas Wasser verabreichen lassen, brauchen keine Brunnenkarte zu lösen, müssen aber für leibweise Benutzung eines Trinkglases 10 Pf. entrichten.

Die Brunnenhalle bleibt vom 1. Januar 1901 ab zum Zweck gründlicher Reinigung, täglich von 11-3 Uhr Nachmittags geschlossen.  
Wiesbaden, den 29. Dezember 1900.  
Der Magistrat. v. Abel.

Bekanntmachung.

Nachdem der Entwurf zu einem Ortsstatut für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule zu Wiesbaden gemäß § 13 der Städteverordnungs vom 4. August 1897 zur öffentlichen Kenntniss in der Stadtgemeinde gebracht worden ist...

Wiesbaden, den 14. Dezember 1900. Der Magistrat von Jbel.

Ortsstatut

für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Wiesbaden. Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird nach Anhörung beteiligter Handeltreibender und Angestellter mit Zustimmung der Städteverordnetenversammlung Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltenden Angehörigen beiderlei Geschlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die des 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte theilzunehmen.

Die Befreiung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 2.

Tauernab befreit von dieser Verpflichtung sind solche Ancehler, welche den von dem Schulvorstande anerkannten Nachweis führen, dass sie diejenige Kenntniss und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet; ferner diejenigen Angehörigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen.

§ 3.

Angestellte, die über 18 Jahre alt sind, oder im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Vahg ausreicht, auf ihr Ansuchen vom dem Schulvorstande zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden.

§ 4.

Für jeden zum Besuche der Schule verpflichteten Angehörigen ist der ihn beschuldigende Handeltreibende, sofern er im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines Freyanspruches an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährlich 25 Mk. oder 15 Mk. im Voraus zu leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem freiwillichlichen Unterrichte theilnimmt oder nicht. Freiwillich die Schule Besuchende haben denselben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Dürftigkeit des zahlungspflichtigen Handeltreibenden, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5.

Zur Sicherung des reuelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

- 1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten, sowie ferner die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieselben ohne Erlaubniss des Schulvorstandes, oder eine nach dessen Ermessen genügende Entschuldigung weder ganz noch zum Theil veräumen.
2. Sie müssen die für die Stunden vorgeschriebenen Lernmittel in ordentlich gehaltenem Zustande in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben ihren Lehren und Lehrerinneu stets mit der schuldigen Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.
4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen hindern, noch die Schulgeräte und Lehrmittel verderben oder beschädigen.
5. Sie haben sich auf dem Wege zur und von der Schule gesittet zu betragen und jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.
6. Sie haben die Bestimmungen der für die kaufmännische Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
Zu widerstandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis 20 Mk. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschulen verpflichteten Söhne und Töchter oder Mündel nicht davon abhalten, müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7.

Die Handeltreibenden haben jeden von ihnen beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen schulpflichtigen Angehörigen spätestens am 6. Tage nach dessen Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, dass sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, ungeteilt, im Unterrichte erscheinen können.

§ 8.

Die Handeltreibenden haben einen von ihnen beschäftigten Angehörigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert war, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, dass ein Angehöriger aus bringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit erlunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, dass dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegen handeln, und Handeltreibende, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Angehörigen veranlassen, den Unterricht ohne Erlaubniss ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der schulpflichtige Angehörige die Schule veräumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1900. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 2. Dezember 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bemerkten zur Kenntniss gebracht, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Ferkeln, Schafen und Jegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der hiesigen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmeweise kann nur den Bewohnern entgegen der Schöffe, § 2. Adamsbaler Hof, Polanerie, Platte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gedötte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Cag 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verbruch, Säuerung, schwere Erkrankung zum Gehen unfähig geworden und der Transport zu Wagen unansführbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschachtung bescheinigt, in dem Gedötte getödtet und die Abschachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Abschachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschachtung der Schlachthausverwaltung und dem Reichs-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das abgeschaltete Thier einschließlich der Gewebe muss bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach stattgehabter Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Abschachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1900. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1894, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstalle daselbst, Viehmarkt statt. Hüllt auf einen dieser Tage ein geschädigtes Ferkel, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (excl. Ferkel) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Ferkel um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadteingemarkung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute auch unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtwiebes zum Verkauf oder Laufs in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es untersagt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (cir. § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1889).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1900. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Feldweg im District „Au“, Nr. 9209 des Lagerbuches, ist entwidmet geworden und soll eingezogen werden. Es wird dies gemäß § 57 des Grundbuchgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass Einwendungen hiergegen innerhalb einer am 21. ds. Mts. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzubringen oder zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt während der Vormittagsstunden im Rathhause, auf Zimmer 51 zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1900. Der Oberbürgermeister, J. B. Römer.

Bekanntmachung.

Da Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Gewerbegerichts Wahl am 19. und 20. November 18. Jz. innerhalb der zulässigen Frist nicht erhoben worden sind, legt sich das Gewerbegericht für die Geschäftsjahre 1901 und 1902 aus folgenden Herren Bestizern zusammen:

- a) aus dem Kreise der Arbeitgeber die Herren:
1. Bauer, Philipp, Spenglermeister, Nidelsberg 26.
2. Berberich, Franz, Weigermeister, Adlerstraße 41.
3. Büschgens, Andreas, Schuhmachermeister, Friedrichstraße 29.
4. Herrmann, Christian, Maurermeister, Vertramstraße 18.
5. Hora, Otto, Hotelbesitzer, Spiegelgasse 15.
6. Kellendach, Georg, Droßkandebesitzer, Adolfsstraße 6.
7. Klein, Wilhelm, Barbier, Neugasse 22.
8. Krüner, Josef, Hotelbesitzer, Kirchstraße 39.
9. Martin, Franz, Schreinermeister, Zimmermannstraße 1.
10. Blann, Peter, Buchdruckereibesitzer, Schlichterstraße 19.
11. Kausch, Peter, Tischlermeister, Karlsruferstraße 41.
12. Köhler, Peter Johann, Gärtner, Plattenstraße 82.
13. Sahmann, Wilhelm, Schlossermeister, Saal-gasse 30.
14. Schmitt, Eduard, Malermeister, Bismarckring 34.
15. Jh. Christian, Schneidermeister, Friedrichstraße 46.

- b) aus dem Kreise der Arbeitnehmer die Herren:
1. Beck, Wilhelm, Glaser, Sebanstraße 1.
2. Budy, Jakob, Tagelöhner, Steingasse 25.
3. Es, Carl, Schuhmacher, Feldstraße 15.
4. Faust, Peter, Maurer, Plattenstraße 40.
5. Haas, Adolf, Fuhrmann, Dirschbacher 18 b.
6. Häuser, Johann, Schreiner, Adlerstraße 54.
7. Hornmann, Philipp, Läufer, Handbrunnensstraße 13.
8. Hohl, Friedrich, Zimmerer, Hellmündstraße 29.
9. Jäger, Johann, Zimmerer, Albrechtstraße 43.
10. Kreydhmer, Ernst, Schlosser, Beltrichstraße 22.
11. Krieger, Josef, Buchdrucker, Wilhelmstraße 10.
12. Schäfer, Philipp, Schreiner, Nidelsberg 8.
13. Schneider, Christian, Tagelöhner, Adlerstraße 60.
14. Seibel, Anton, Schreiner, Bestenstraße 8.
15. Stöffler, Friedrich, Zerkleinerer, Guss-Adolfsstraße 1.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl sind binnen eines Monats nach der Wahl zulässig und bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder bei dem Bezirksausschuss hier anzubringen.

Wiesbaden, 24. Dezember 1900. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts, Raugold.

Bekanntmachung.

Au die Abhebung der Rindschneide für das Jahr 1901 von den als Caution hinterlegten Wertpapiere wird hiermit erinnert. Wiesbaden, den 28. Dezember 1900. Stadthauptkass.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Cag 1: Jeder Eigenthümer oder Inhaber eines Hauses, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuerwehrgesellschaft die Feuerwehrgesellschaft zu rufen. Zur schleunigen Feuerwehrgesellschaft dienen die in den Straßen angebrachten Feuermelder, deren Lage in jedem Haus durch Plakate angezeigt ist.

Schlüssel zu diesen Meldern haben:

- 1. Die Besitzer der Häuser, in welchem die Feuerwehrgesellschaft angebracht sind.
2. Sämmtliche Führer der freiwilligen Feuerwehrgesellschaft.
3. Die gesammte Schöpfungsmannschaft.

Von diesen Personen kann die Abgabe einer Feuermeldung verlangt werden.

Unter den genannten Personen besitzen eine große Anzahl hiesiger Einwohner einen solchen Schlüssel und kann jeder Einwohner einen Schlüssel nach Anweisung zur Benutzung der Feuerwehrgesellschaft auf dem Feuerwehrgesellschafts-Büreau, Marktstraße 3, Erbgasse, für 1 Mark erhalten.

Bei Abgabe einer Feuermeldung ist Folgendes zu beachten:

Wie in allen anderen Städten laufen bei Benutzung der Feuerwehrgesellschaft auf der Feuerwache nur die betreffenden Meldeweisen ein, wodurch auf der Feuerwache nur bekannt wird, von welchem Melder die Feuermeldung abgegeben wurde.

Den Ort des Brandes kann die Wache nur an dem Melder selbst erfahren und muss also zunächst an diesen Melder fahren.

Wird nun ein Melder benützt, welcher von der Feuerwache aus hinter der Brandstätte liegt, so gelangt die Wache erst auf einem Umwege zur Brandstätte und ist aus diesem Grunde wie folgt zu verfahren:

- 1. Zur Abgabe einer Feuermeldung ist stets ein Feuerwehrgesellschaftsmitglied, welcher von der Brandstätte aus in der Richtung nach der Feuerwache zu liegt. Die Feuerwache befindet sich in dem ehemaligen Riffengebäude (Friedrichstraße 15), Ausgangspunkt der Eingänge zur Feuerwache ist.
2. Wird aus größerer Entfernung, etwa von hochgelegenen Stadttheilen, ein Feuer bemerkt und liegt der Beobachtungsort und die Brandstätte in ganz entgegengelegener Richtung als die Feuerwache, so darf von dieser Stelle aus niemals ein Feuerwehrgesellschaftsmitglied den Ort des Brandes anzuzeigen, stattdessen muss ein Melder, welcher sich gerade entgegengesetzter Stelle befindet, die Feuerwache benützen.
In solchen Fällen kann jedoch mittelst Telegraphen die Feuerwache unter genauer Angabe des Brandortes benachrichtigt werden.

3. Wer eine Feuermeldung abgibt, muss entweder an dem Melder selbst die Wache erwarten oder den Ort des Brandes auf die in dem Melder befindliche Tafel aufzeichnen. Ihu genaueste Beachtung dieser Vorschriften und Anweisungen wird ermahnt.

Wiesbaden, im Februar 1900. Der Branddirector.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf Jffer 9 der Bekanntmachung des Herrn Reichsfinanzers vom 10. Oktober ds. Jz. betreffend die Begebung von 30.000 Stück Reichsbankausbeilen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass der Umtausch der vollzahlbaren Bezugscheine argen Antheilsscheine der Reichsbank vom 7. Januar bis einschl. 16. März 1901 stattfindet.

Während dieses Zeitraums haben die Besitzer die Bezugscheine nach ihrer Wahl bei dem Komitor der Reichsbank für Wertpapiere hieselbst oder bei einer beliebigen Reichsbankniederlage, Reichsbankfiliale und mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankniederlage gegen Empfangsbekundigung mittels schriftlichen doppelt anzusetzenden Antrages einzureichen, für welchen Zweck bei den vorbestimmten Stellen erhältlich sind. Mit der Post eingehende Anträge müssen gebührend frankirt sein. Soll ein Antheilsschein auf jemand übertragen werden, welcher nicht durch den Bezugschein selbst als dessen rechtmäßiger Inhaber ausgewiesen ist, so ist, wenn kein Recht sich auf Erbgang gründet, ein gerichtlicher Erbschein beizufügen, wenn es auf einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beruht, letzteres unbedinglich darzutun. Beauftragte haben auf Erfordern ihr Auftragsverhältniss durch Vollmacht nachzuweisen.

Die an Stelle der eingelieferten Bezugscheine ausgetauschten Antheilsscheine, welchen die Dividendenscheine für die Jahre 1901-1905, sowie ein Talon beigelegt werden, sind auf vorläufige Benachrichtigung unter Rückgabe der Empfangsbekundigung und gegen Besichtigung der auf letzterer befindlichen Quittung bei derjenigen Stelle abzugeben, welcher die Bezugscheine zum Umtausch eingeleistet worden sind. Wird eine Ueberlieferung durch die Post gewünscht, so ist vorerst die Empfangsbekundigung mit vollzogener Quittung einzureichen. Die Ueberlieferung erfolgt dann auf Kosten des Antragstellers unter voller Verantwortlichkeit, wenn nicht etwas Anderes beantragt worden ist.

Vom 17. März 1901 ab sind Umtausch-Anträge nur noch an das unterzeichnete Directorium schriftlich zu richten.

Berlin, im Dezember 1900. Reichsbank-Directorium. Dr. Koch, v. Ritting.

Bullen-Versteigerung.

Dienstag, den 8. Januar 1901, Nachmittags 4 Uhr, wird auf der Bürgermeisterei zu Vierstadt ein zur Zucht untauglich gewordener noch sehr junger Gemeindegulle meistbietend versteigert. Vierstadt, den 2. Jan. 1901. F282 Der Bürgermeister, Seulberger.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvortr. der Gesellschaft: L. Rettonmayer, Rheinstraße 21.) F308

D. „Andalusia“ von Ostasien nach Hamburg, 30. Dezember 12 Uhr Mittags Dover passirt; D. „Arcadia“ von Ostasien nach Hamburg, 31. Dez. in Port Dewick; D. „Asia“ 30. Dez. von Tampico nach Neworleans; D. „Assyria“ 31. Dez. Morgens auf der Elbe bei Brunshausen; D. „Australia“ 28. Dez. von St. Thomas via Havre nach Hamburg; D. „Batavia“ 30. Deabr. von Pera nach Theodosia; D. „Calabria“ 28. Deabr. in Newport News; D. „Canada“ von St. Thomas nach Hamburg, 29. Deabr. 8 Uhr Vorm. in Havre; D. „Flandria“ nach Ostasien, 30. Dez. 3 Uhr 45 Min. Nachm. Cuxhaven passirt; D. „Francia“ von Hamburg nach Westindien, 28. Dez. 8 Uhr 50 Min. Nachm. Cuxhaven passirt; D. „Frisia“ von Hamburg nach Portland (Maine) und Boston, 29. Dez. 2 Uhr 55 Min. Nachm. Cuxhaven passirt; D. „Georgia“ 28. Deabr. in Montarideo; D. „Graf Waldersee“ von Newyork nach Hamburg, 29. Dez. 1 Uhr Vorm. Cuxhaven passirt; D. „Hispania“ von Hamburg nach Westindien, 29. Dez. 3 Uhr Nachm. von Havre; D. „Hungaria“ 30. Dez. in St. Thomas; R.-P.-D. „Klatschou“ nach Ostasien, 28. Dez. 7 Uhr Vorm. in Antwerpen; D. „Nubia“ 30. Dez. 12 Uhr Mittags von Newyork via Coponhagen nach Stottin; D. „Pennsylvania“ 29. Dez. 1 Uhr Nm. von Newyork via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg; D. „Phoenicia“ von Hamburg via Boulogne sur Mer nach Newyork, 30. Dez. 6 Uhr Nachm. Cuxhaven passirt; D. „Polaria“ 28. Dez. in Colon; D. „Polynesia“ von Hamburg via Geestmünde nach Westindien, 30. Dez. 9 Uhr 15 Min. Nm. Cuxhaven passirt; D. „Sambia“ 30. Dez. 6 Uhr Vm. in Yokohama; D. „Savoia“ 30. Dez. 11 Uhr Vm. von Nagasaki nach Kobo; D. „Serbia“ 28. Dez. in Dundee.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glückhoh, Wilhelmstraße 50.) F308

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Aller“ nach Genoa, 29. Dez. 3 Uhr Nm. von Newyork; S.-D. „K. Mar. Thor.“ nach Newyork, 29. Dez. 9 Uhr Vorm. von Cherbourg; D. „Coblenz“ nach Bremen, 30. Dez. 7 Uhr Vm. Dover passirt; D. „Borkum“ nach Galveston, 29. Deabr. 9 Uhr Vorm. in Newyork; D. „Köln“ nach Newyork, 30. Deabr. 8 Uhr Nachm. Dover passirt. — Brasil- und La Plata-Linien: D. „Stolberg“ nach Brasilien, 30. Dez. Dover pass.; D. „Maina“ nach Brasilien, 31. Deabr. in Antwerpen. — Linien nach Ostasien u. Australien: D. „Stuttgart“ nach Bremen, 31. Dez. Gibraltar passirt; D. „König Albert“ nach Bremen, 29. Dez. in Aede; D. „Prinz Heinrich“ nach Bremen, 29. Dez. von Shanghai; D. „Prinzess Irene“ nach Bremen, 30. Dez. in Kobo; D. „Preussen“ nach Ostasien, 31. Dez. in Shanghai; D. „Hamburg“ (der Hamburg-Amerika-Linie) nach Ostasien, 29. Dez. in Colpetz; D. „Sachsen“ nach Ostasien, 31. Dez. in Suez; D. „Wittenberg“ nach Bremen, 30. Dez. von Hongkong; D. „Königin Luise“ nach Bremen, 29. Dez. Gibraltar passirt; D. „Darmstadt“ nach Australien, 29. Dez. von Suez.

(21. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

## Drei Theilhaber.

Roman von Bret Harle.  
Autorisiert.

„Ohne Zweifel“, entgegnete Frau Hornburg trocken. „Doch möchte ich Herrn Van Loo nicht dumm nennen. Er sieht wenigstens im Ruf eines sehr gewandten Geschäftsmanns.“

Kitty biß sich auf die Lippen; ihr Gefährte war erkannt worden! Sie raffte ihr Kleid zusammen und stand auf. „Ich muß mich nun wohl nach einem Zimmer umsehen; es war Niemand im Bureau, als ich ankam. Seit mein Vater die besten Leute mit nach Symmetus genommen hat, ist hier Alles in Unordnung gerathen.“ Mit gut gespielter Gelassenheit schritt sie nach der Thür.

„Weshalb wollen Sie denn nicht bleiben?“ fragte Frau Hornburg, ohne sich vom Stuhl zu erheben.

Kitty's Züge erhellten sich einen Augenblick. „O ich konnte nicht daran denken, Sie vom Plage zu verdrängen“, entgegnete sie mit rücksichtsvoller Höflichkeit. „Das war auch nicht meine Meinung“, erwiderte Jene. „Lassen Sie uns hier beieinander bleiben, bis Sie mit mir nach Symmetus fahren, oder bis Herr Van Loo das Hotel verlassen hat. Er wird schwerlich wagen, dies Zimmer zu betreten, solange ich da bin.“

Frau Barker nahm unentschlossen und mit verlegenem Lachen wieder Platz, offenbar war sie in dergleichen Dingen noch wenig bewandert. Doch seltsamer Weise diente diese Unerfahrenheit nicht dazu, Frau Hornburg's Herz milder für sie zu stimmen; sie betrachtete die jüngere Frau nur neugierig. Nach einer peinlichen Pause stand Frau Barker wieder auf. „Es ist wirklich sehr freundlich von Ihnen — ich will nur einmal hinunterlaufen, mir die Hände waschen und den Staub abschütteln — dann komme ich wieder.“

Auch Frau Hornburg erhob sich und trat dicht an sie heran. „Nein“, sagte sie, „zu allererst müssen Sie sich von Herrn Van Loo losmachen und das Rendezvous aufgeben. Sie brauchen ihm nur zu sagen, wenn Sie ihm zufällig unten im Vorfaal begegnen, daß Sie mich hier drinnen fanden und daß ich Alles gehört habe. Er wird Sie dann nicht mehr belästigen, verlassen Sie sich darauf.“

Aber mochte Frau Barker auch in Liebesachen unerschrocken sein, so verstand sie es jedenfalls, sich ihrer Haut zu wehren. Sie warf sich in einen Schaukelstuhl und wiegte sich auf und nieder, dabei abermals an ihren Handschuhen zupfend. „Es fällt mir gar nicht ein, Herrn Van Loo's albernem Betragen so viel Wichtigkeit beizulegen“, sagte sie; „und was Sie mit dem Rendezvous meinen, verstehe ich einfach nicht! Uebrigens“, fuhr sie mit steigender Wärme fort, indem sie plötzlich zu schaukeln aufhörte, so daß sich das Gestell hinter ihr in die Höhe richtete, während sie die Ellbogen auf die Armlehnen stützte und herausfordernd zu Frau Hornburg aufschah. „Uebrigens möchte ich wissen, wie eine Frau in Ihrer Stellung — die getrennt von ihrem Manne lebt, es wagen darf, so mit mir zu reden!“

Es entstand eine Stille vor dem Sturm. Frau Hornburg war näher getreten, hatte die Hand auf die

Stuhllehne gelegt und sagte jetzt mit bleichen Lippen, während ihre Stimme einen harten Klang annahm: „Gerade wegen meiner Stellung thue ich es. Weil ich nicht mit meinem Manne lebe, kann ich Ihnen am besten sagen, wie es sein wird, wenn Sie von dem Ihrigen getrennt sind — denn das muß die unausbleibliche Folge Ihres jetzigen Handelns sein. Ich habe es erlebt, daß derselbe Mann, der Sie heute verfolgt, weil er glaubt, Sie wären nicht glücklich mit Ihrem Gatten, sich einst für berechtigt hielt, mich zu verfolgen, weil ich den meinigen verlassen hatte. Sie sind hier allein mit ihm, ohne Wissen Ihres Gemahls; ob Leichtfinn, Laune oder Eitelkeit Sie treibt, gilt gleich — das Ende vom Liede wird sein, daß Sie an meinem Plage stehen und Jeder den es gelüftet, sich für berechtigt hält, Sie als leichte Beute anzusehen. Sie können den Mann dort sofort auf die Probe stellen und die Wahrheit erfahren, wenn Sie ihm sagen, ich hätte Alles gehört.“

„Vielleicht ist es ihm aber ganz gleichgültig, was Sie gehört haben“, sagte Frau Barker fest. „Vielleicht ist er der Ansicht, daß Niemand Ihnen glauben würde, wenn Sie die Geschichte erzählen! Wer sagt Ihnen, ob er nicht ein Freund meines Mannes ist und dieser meinen guten Ruf in seinem Schutze besser geborgen weiß, als in der Gesellschaft einer Frau wie Sie? Möglich, daß mein Mann zu allererst aus seinem Munde erfährt, welche abscheuliche Verleumdung über ihn Sie erfunden haben.“

Einen Augenblick war Frau Hornburg ganz verblüfft über Kitty's Kühnheit. Sie kannte Barker's arglosen Sinn, und wußte, daß er seiner Frau unbedingt vertraute. Sein Glaube würde schwer zu erschüttern sein, obgleich man merken konnte, daß das Ehepaar zuweilen auf etwas gespanntem Fuße war. Sie beabsichtigte übrigens durchaus nicht Kitty's Geheimniß zu verrathen, wenn Sie auch die ganze Scene um seinetwillen herbeigeführt hatte. Im Gegentheil, sie wünschte ihren guten Ruf zu schützen, doch konnte sie sich dabei einer gewissen Genugthuung nicht erwehren, daß sich jene, ihr gegenüber, in ihrer ganzen Schwäche gezeigt hatte. Kitty würde keinerlei Schwierigkeiten haben, den Gatten von ihrer vollkommenen Unschuld zu überzeugen, wenn sie jetzt unmittelbar zu ihm zurückkehrte, das stand fest. Noch sicherer zählte Frau Hornburg jedoch auf Van Loo's Angst vor jedem ärgerlichen Aufsehen und auf sein durchaus unmännliches Wesen. Daß er Kitty nicht liebte, war außer Zweifel, und sie fragte sich vergebens, weshalb er sich wohl jetzt einer augenscheinlichen Gefahr aussetzen möge. Von alledem hand jedoch in Frau Hornburg's Gesicht nichts zu lesen. An das Kaminsims gelehnt, sagte sie in gelassenem Ton und mit einer anmuthigen Handbewegung nach der Thür: „So gehen Sie denn, um mit jenem arg verleumdeten Herrn zu verabreden, daß er Sie zu Ihrem Gatten begleitet, und wieder mit ihm verlobt — unter welchem Vorwand Sie wollen. Wenn es mir gelungen ist, Sie vor den Folgen Ihrer Thorheit zu bewahren, will ich mir selbst keinen Tadel gefallen lassen.“

„Jedenfalls will ich unter keiner Bedingung noch einen Augenblick länger hier bleiben, um mich von Ihnen beleidigen zu lassen!“ rief Kitty, entrüstet auf-

springend. Sie stürmte zum Zimmer hinaus und in das Bureau hinunter. Hier fand sie den überbürdeten Hausmeister, von dem sie mit rothen Wangen und funkelnden Augen zu wissen begehrte, was das heißen sollte, daß sie in ihres Vaters Hotel ihr eigenes Wohnzimmer besetzt gefunden habe, und weshalb man sie eine halbe Stunde warten lasse, ohne ihr auch nur einmal einen anständigen Raum anzuweisen, wo sie Hut und Mantel ablegen könne. Selbst der Herr, welcher die Freundlichkeit gehabt hätte, sie zu begleiten, wäre außer Stande gewesen, ihr die geringste Bedienung zu verschaffen. Sie sagte das Alles mit erhobener Stimme; es hätte das Ohr des in der Nähe stehenden Herrn erreichen müssen, wäre er in der Nähe gewesen. Das war jedoch nicht der Fall und sie mußte sich wohl oder übel an den etwas verwirrten Entschuldigungen des Hausmeisters genügen lassen, der sie nun schleunigst nach einem Zimmer geleitete, das nur wenige Schritte von demjenigen entfernt lag, welches sie soeben verlassen hatte. Hier nahm sie hastig ihre Sachen ab, wusch sich die Hände, betrachtete ihre aufgeregten Gesichtszüge im Spiegel und lauschte dabei fortwährend, ob sich nicht durch die halb offene Thür Schritte im Korridor vernehmen ließen. Endlich setzte sie sich auf den ersten besten Stuhl und wartete. Es vergingen fünf — es vergingen zehn Minuten, aber kein Fußtritt ward laut. Nun trat sie auf den Gang hinaus und horchte. Sie strich sich die Falteln aus der Stirn und schlüpfte dann leise an jenem ihr verhassten Zimmer vorbei die Treppe hinunter. Mit etwas bleichem, aber freundlichem Gesicht stand sie wieder vor dem Hausmeister.

„Sie haben mir ein hübsches, behagliches Zimmer gegeben“, sagte sie, „doch weiß ich noch nicht, ob ich zur Nacht hier bleibe, oder nach Symmetus weiterfahren werde. Hat nicht Jemand nach mir gefragt? Ich wollte hier mit Bekannten zusammentreffen. Ist mein Begleiter — der Herr, mit dem ich hergekommen bin — vielleicht im Billardzimmer, oder in der Schenkstube?“

„O nein. Er ist fort“, erwiderte Jener. „Fort?“ wiederholte Frau Barker. „Unmöglich! Bor — einer Minute war er doch noch hier.“

Der Hausmeister zog stark an der Klingel, worauf der Stallknecht erschien.

„Haben Sie mir nicht gesagt, daß der grobe fremde Mann mit dem glatten Gesicht, der die Dame herbeigleitet hat, fort ist?“

„Jawohl“, lautete die Antwort. „Irrren Sie sich auch nicht?“ rief Frau Barker mit ihrem strahlendsten Lächeln, hinter welchem sie eine gewisse Herzbellemmung zu verbergen suchte, die sie plötzlich besiel. Aber der Stallknecht war seiner Sache ganz sicher. „Der Herr kam in den Hof“, sagte er, „und verlangte einen Einspänner, um nach der Bahn zu fahren, aber wir hatten keinen; da ging er zu dem anderen Lohnkutscher und ist nicht wiedergekommen. Ich kam mich nicht irren, denn Steptoe stand gerade noch im Hof, weil er die Postkutsche veräußert hatte. Kaum war der Herr einen Augenblick fort, da sah ich Steptoe im Einspänner vorbeifahren und wunderte mich, warum sich der Herr ihm nicht angeschlossen hatte, denn er wollte auch zur Bahn.“

(Fortsetzung folgt.)

# Inventur-Räumungs-Verkauf.

Um mit Wintervorräthen gänzlich zu räumen, gebe dieselben zu **nochmals bedeutend ermäßigten Preisen** ab.

Grosse Posten Jackets, Paletots, Capes — darunter elegante Modellsachen — Abendmäntel u. s. w. zu und **unter Einkaufspreis.**

Hunderte von wollenen und seidnen Blousen in allen Grössen **enorm** billig. Costüme und Kinder-Kleider zur Hälfte des früheren Preises.

Reste und Coupons für Kleider von Seiden- und Wollstoffen zu jedem annehmbaren Preise.

Bitte meine Auslagen mit Preisen zu beachten.

Wilhelmstrasse 16. **H. B. Lange**, Wilhelmstrasse 16.

77

**Gummi-Betteinlagen,**  
Luft- und Wasserkissen,  
Gesundheitsbinden etc.  
empfehlen billigst

**Baumcher & Co.,**  
Kgl. Hoflieferanten.

Ecke d. Schützenhofstrasse und Lauggasse.  
Eisbeutel. Irrigateure.

**Billets nach dem Süden,**  
Italien, Riviera, Orient, Aegypten, Niltauren.

Einfache und Rundreisekarten. Combinirte Eisen- und Dampferbillets. Schlafwagen-Billets. Schweizer General-Abonnements. Ital. Rundr.-Billets. Gepäckbeförderung als Fracht-, Eil- und Passagiergut. An- und Verkauf fremder Geldsorten. Lire, Francs etc. stets vorräthig. Bes. von Creditbriefen.

**Reisebureau Schottenfels, Wiesbaden, Theater-Colonnade 36/37.**

Das Reisebureau Schottenfels ist in Wiesbaden die **alleinige** Vorverkaufsstelle für Eisen-Billets der Kgl. Preuss. Staatsbahn und der Intern. Eisen-Schlafwagen-Ges.

**Anzündholz,** fein gespalten, 4 Ctr. 2.20 Mk.  
**Brennholz** à Ctr. 1.30 Mk.  
Lieferu frei ins Haus 14701

**Gebr. Neugebauer, Dampf-Schreinerei,**  
Telephon 411. Schwalbacherstr. 22. Telephon 411.

**Che**

Sie Ihre Einkäufe in Möbeln machen, ersuche ich Sie mein Möbellager zu besichtigen, dort finden Sie Alles unter Garantie zum billigsten Preis.

Helenenstrasse 1. 10425

Grösste Auswahl in 11784  
**Schablonen zur Wäsche-Stickerei.**  
**C. Hexamer,** Goldgasse 2,  
Laden,  
vis-à-vis der Hülseergasse.

**Badhaus „Zur goldenen Kette“,**  
Lauggasse 51. 12275  
**Thermalbäder à 50 Pf.,**  
im Abonnement billiger.

W. 1.30. H. Schraubmutter (Rosenb.) W. 1.30.  
**J. Schaub,** Grabenstraße 3. 17559

**Rothbirnen,** 1. gute, p. Pfd. 8 Pf. 10 Pfd.  
70 Pf. Geisbergstraße 28.

# Bekanntmachung.

Theile hierdurch meiner werthen Kundschaft mit, daß sich mein Geschäft vorläufig nur Webergasse 37 befindet. Gleichzeitig mache darauf aufmerksam, daß die Restbestände aus meinem Geschäft Kirchgasse 13, sowie sämtliche Winterwaaren wegen Ueberfüllung meines Lagers nur kurze Zeit zu und unter Einkaufspreisen ausverkauft werden. Bitte meine Schaufenster zu beachten.

## Wilhelm Pütz, Schuhwaarenlager, Webergasse 37.



### Steinway & Sons, New-York u. Hamburg,

Alleinvertretung für Wiesbaden.

#### Flügel u. Pianinos in grosser Auswahl.

Die Fabrikate der Firma Steinway zeichnen sich vor irgend welchen anderen durch mächtigen, reichen, sympathischen, sonoren und singenden Ton und ausserordentliche Stimmungsdauer aus; sie sind als die **ersten und besten der Welt** anerkannt und haben den Rang wirklicher **Kunstwerke**. Die Preise sind im Verhältnis zu dem Gebotenen **mässige**.  
**Grosses Lager von Pianos anderer vorzüglicher Fabriken. Gespielte Pianos stets vorrätzig.**  
**Eintausch und Ankauf gebrauchter Instrumente** (insbesondere von Pianinos und allen Streichinstrumenten).  
**Leih-Anstalt für Pianos u. a. Instrumente.** Reiche Auswahl in allen ächten deutschen und italienischen Meister-Violinen, ebenso alle anderen Instrumente, **Saiten und Zubehör.**  
Anerkannt billige Preise bei weitgehendster Garantie. **Uebernahme sämtlicher Reparaturen.**  
Grosse Auswahl in neuen Musikalien.

### Heinrich Wolf, Königl. Dän. u. Grossfürstl. Russischer Hoflieferant, Wilhelmstrasse 30 (Parkhotel).

Billigste Bezugsquelle für

# Tapeten

ist  
Rudolph Haase, Inh. Ludwig Bauer,  
Tapeten-Manufactur,  
9. Kleine Burgstrasse 9.  
Beste zu jedem Preis. 14085

## Parketol,

ges. gesch. einziges Mittel für Parkettböden, das Feuchtaufwischen gestattet, Glanz ohne Glätte giebt, jahrelang hält u. Linoleum konservirt u. aufrischt, Wischen u. Bohnern fällt ganz fort, geruchlos u. sofort trocken, überall bewährt, Zeugnisse etc. auf Anfrage für Wiesbaden: Das Liter gelblich Mk. 3.—, farblos Mk. 3.50. Zu haben bei P 83 Otto Siebert, am Schloss, Ed. Brecher, Neugasse 12, oder durch die Fabrik von H. Braselmann, Höchst a. M.

# Nächste Woche

beginnt der grosse  
Inventur - Ausverkauf  
bei  
Guggenheim & Marx,  
14 Marktstrasse 14  
am Schlossplatz.

Grösste Auswahl in  
Gelegenheits - Geschenken,  
Achatwaaren etc.  
Hexamer, Goldgasse 2, Laden,  
vis-à-vis der Mühlengasse. 11657  
Ca. 300,000 Barchine od. guter Abfahrt  
zu verkaufen. Adress: Moritzstr. 11. 14418

### Spezialität in ächt Schweizer Stidereien und Spitzen.

Gehäute Ballroden, hohelegante Blousen-  
stoffe, Taschentücher in Seide und Leinen etc.  
Durch Ersparnis hoher Bodenmiete äusserst  
billige Preise.  
Elise Schäfer, Laifenstraße 6.

### Putze mit mir.



Zu haben in allen  
Haushaltungsgeschäften.

(Daf. 1039 g.) F 141

Stüben- und Kleiderchränke, R., Hon., Tisch,  
Stühle, Stühle b. u. v. Sedaustr. 9, 1 r. 16852

### Badhaus „Zum goldenen Ross“, Goldgasse 7.

## Elektrische Lichtbäder

in Verbindung mit Thermalbädern.  
Erste derartige Anstalt Wiesbadens  
ärztlich empfohlen

und mit sensationellen Erfolgen  
angewendet gegen Gicht, Rheumatismus,  
Iechins, Diabetes, Nerven-, Nieren- und Leber-  
leiden, Asthma, Fettsucht, Neuralgien, Haut-  
krankheiten etc.

Eigene Kochbrunnen-Quelle im Hause.  
Thermalbäder. Aix Douchen. Pension.  
Badhaus und Ruhezimmer stets  
gut geeicht. 11691

### Weber's Carlsbad Kaffeegewürz

ist die Krone  
aller Kaffeever-  
besserungsmittel.



Welt-  
berühmt  
als der feinste  
Kaffeezusatz.  
(Da. 1440/1 g.) F 138

### Visitkarten, Verlobungs- und Einladungs-Karten etc.

in schönster Ausführung zu billigsten Preisen  
empfiehlt 7779  
Jos. Ulrich, Friedrichstrasse 39,  
nächst der Kirchgasse.

## Jean Fix,

Damen-Schneider,  
50. Webergasse 50.  
Special-Atelier für  
Paletots u. engl. Costumes  
in künstlerischer Ausführung.  
(Früher Zuschneider bei J. Mera.)

## Badhaus zum Kranz,

Langgasse 50, Ecke Kranzplatz.  
Thermal-Bäder à 60 Pf.,  
ganz neu eingerichtet. 9400  
Möblierte Zimmer I. Etage.

Th. Hetterich, Sobelwerk,  
Wiesbaden, empfiehlt 16851  
Stief.-Kunsthölz, fein gepolt, franco  
à Cir. 2.20 Pf.,  
Sch.-Kunsthölz à Cir. 1.70 Pf., Haus-  
Tel. 2219, Schlachthausstr. 12, Tel. 2219

H. Unger's

## Frauenschutz.

Aerztlich als bequemster, unschädlichster  
absolut zuverlässiger hygienischer Frauenschutz  
anerkannt, von vielen Frauenärzten, Universitäts-  
lehrern etc. nachweisl. verordnet. — Tausende  
v. Anerkennungen zur Einsicht! — 1 Dtz.  
Mk. 2.—, 2 Dtz. Mk. 3.50, 3 Dtz. Mk. 5.—,  
Porto 20 Pf. F 121

H. Unger, Chem. Laboratorium,  
Berlin N., Friedrichstr. 181 c.

### An die Herren Bädermeister in Wiesbaden und Umgegend.

Das Badofen-Baugeschäft des Herrn  
Heinr. Schwartz, Badofenbauer aus  
Magheim i. L., welches seitler Hartingstraße 11  
war, habe ich jetzt verlegt nach

Körnerstraße 5

und nehme ich Bestellungen dabeilbst jederzeit  
entgegen. 63

Martin Alter,

Maurermeister — Körnerstraße 5.

## Trint-Eier

vom Lande, tägl. frisch, unter Garantie ver-  
sendet, 60 Stück zu Mk. 7.75, incl. Ver-  
packung, franco gegen Nachnahme

G. Lanwer, Hamloch i. Oldb.  
(F. H. 43088) F 152

## Unsortirte Cigarren

per Stück 6, 7 und 8 Pf.,

in vorzüglichen Qualitäten. 102

J. C. Roth, Wilhelmstrasse 54,  
Hotel Block.



Ärztlich empfohlen.  
Niederlagen durch Plakate  
ersichtlich.

## Eierkohlen „Alle Saaje“

vorzügliche Qualität, angenehmer sanfterer  
Brand, empfiehlt billigst 16819

Aug. Külpp,

Hellmündstraße 33, Fernsprecher 867.